

alljährlich und ist Sache des Commandanten, welcher die Bestandslisten zu führen hat.

Die Entlassung aus der Feuerwehr ist Sache des Stadtraths.

Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder das Vorhandensein der Bedingungen dieses Verlustes bei den Schutzverwandten hat die Ausschließung aus der Feuerwehr zur Folge.

2.

Zur oberen Leitung der ganzen Feuerwehr wird ein Commandant bestellt. Derselbe ist Delegirter des Stadtraths und erhält zwei Stellvertreter beigeordnet.

Trifft einer der Stellvertreter vor dem Commandanten am Brandorte ein, so leitet er die Löschanstalten bis zur Ankunft des Commandanten.

Hat Letzterer die Leitung selbst übernommen, so stehen die Stellvertreter zu seiner Disposition.

Außerdem hat sich während des Feuers stets ein Signalist an der Seite des Commandanten zu halten.

Die Aufhebung der in §. 29 der Localfeuerordnung gedachten, in §. 15 der Instruction für die Feuerpolizeicommissare festgestellten Befugniß der letzteren ist durch Berichtserstattung anzustreben, wenn sich dies nicht etwa durch die Wahl des Feuerpolizeicommissars zum Commandanten überflüssig machen sollte.

Zu den Obliegenheiten des Commandanten gehören außer den in §. 26 und 29 der Localfeuerordnung erwähnten Geschäften des früheren Branddirectoriums auch die Fertigung aller mit seinem Amte zusammenhängenden schriftlichen Arbeiten, sowie die Abgabe von Gutachten in Feuerwehrrangelegenheiten auf Verlangen des Rathes.

In letzterer Beziehung wird ihm anheimgestellt, sich des Beiraths aller oder mehrerer Feuerwehrofficiere zu bedienen.

Der Commandant erhält zur Entschädigung für seine Mühwaltungen und für seinen Dienstaufwand eine jährliche Remuneration aus der Feuerlöschkasse.

3.

Die ganze Feuerwehr wird in 8 Abtheilungen eingetheilt:

- I. Rettungscompagnie.
- II. Lösch- und Demolircompagnie.
- III. Erste Spritzencompagnie mit 4 Spritzen.
- IV. Zweite Spritzencompagnie mit 5 Spritzen.
- V. Steigercompagnie.
- VI. Mannschaft für die Wasserleitungen.
- VII. Signalisten.
- VIII. Proviant-Deputation.